

**Kurztitel**

Reifeprüfung - höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 42/1986 aufgehoben durch BGBI. Nr. 847/1992

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1986

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1992

**Text****4. ABSCHNITT****Beurteilung der Leistungen der Vorprüfung****Grundsätze für die Beurteilung**

§ 11. (1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Vorprüfung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Bei der Beurteilung der praktischen Klausurarbeit sind insbesondere die Arbeitsorganisation (einschließlich Einsatz der Mitarbeiter), die Durchführung der Arbeit sowie deren Ergebnis zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 und 7, § 12, § 14, § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und § 16 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie in mittleren und höheren Schulen, BGBI. Nr. 371/1974, Anwendung.

(2) Die Leistungen, die der Prüfungskandidat in den das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenständen im IV. Jahrgang bisher erbracht hat, sind bei der Beurteilung der Leistungen im Prüfungsgebiet zu berücksichtigen.

(3) Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind gemäß § 35 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu fassen. Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission der Meinung, daß ein Beschluß der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluß auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(4) Die Beurteilung in den einzelnen Prüfungsgebieten ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich nach deren Festsetzung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(5) Das Zeugnis über die Vorprüfung ist den Prüfungskandidaten zum Haupttermin spätestens gemeinsam mit dem Jahreszeugnis, zu den Nebenterminen innerhalb einer Woche nach der letzten Klausurprüfung auszufolgen.

(6) Die in das Prüfungsprotokoll aufzunehmende Beurteilung der Vorprüfung ist vom Vorsitzenden sowie von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.